

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. April 1950

Nummer 13

Datum	Inhalt	Seite	Datum	Inhalt	Seite
11. 3. 50	Landesplanungsgesetz	41	22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41)		48
14. 3. 50	Gesetz zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947 (GV. NW. S. 69)	41	20. 3. 50	Dienstordnungsgesetz (DOG.)	52
	Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	45	31. 3. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis.	58
27. 3. 50	Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom				

Landesplanungsgesetz

Vom 11. März 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. März 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Landesplanung

Aufgabe der Landesplanung ist es, die übergeordnete zusammenfassende Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen zu entwickeln und für deren Einhaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und den sonst beteiligten Behörden Sorge zu tragen.

§ 2

Aufbau der Landesplanung

(1) Oberste Landesbehörde für die Landesplanung ist der Ministerpräsident als Landesplanungsbehörde.

(2) Nachgeordnete Behörden der Landesplanung sind die höheren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen.

(3) Träger der Landesplanungsarbeit sind die Landesplanungsgemeinschaften. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde. Sie unterrichten sich über den bestehenden Zustand im Planungsraum und arbeiten in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung des Raumes aus. Sie beraten die Landesplanungsbehörde. Die Zusammensetzung und die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaften werden durch Satzungen geregelt. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

§ 3

Planaufstellung und Festsetzungsrecht

(1) Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Gesetzes sind durch die Landesplanungsgemeinschaften Raumordnungspläne im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen und unter Beteiligung der betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften aufzustellen. Raumordnungspläne sind Pläne, die die geordnete Nutzung des Bodens, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Schutzes des Heimatbildes und der Erholung in den Grundzügen regeln.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann auf Antrag der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft nach Abs. (1) aufgestellte Raumordnungspläne ganz oder in Teilen den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber für verbindlich erklären.

(3) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesplanungsgemeinschaft, den zuständigen Fachministerien und den sonst beteiligten Dienststellen die Festsetzung von Fluchtlinien für Flächen von überörtlicher Bedeutung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen verlangen.

§ 4

Auskunftspflicht und Widerspruchsrecht

(1) Alle Behörden, Selbstverwaltungskörperschaften und Wirtschaftsunternehmen sind den Behörden der Landesplanung und den Landesplanungsgemeinschaften gegenüber zur Auskunft über Planungen ihres Sachbereichs, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, verpflichtet.

(2) Die Landesplanungsgemeinschaften können Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die mit Raumordnungsplänen oder sonst mit den Zielen der Landesplanung nicht in Einklang stehen, widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über ihn entscheidet der Ministerpräsident als Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung erläßt im Einvernehmen mit dem Landesplanungsausschuß des Landtags die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Gesetz

zur Abänderung des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947 (GV. NW. S. 69).*)

Vom 14. März 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. März 1950 nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

*) Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 1. 5. 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Das Landeswahlgesetz wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Abs. (1) Ziff. 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen genommen haben.“

2.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Als im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gilt jedoch derjenige, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
3. wer durch die Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses rechtskräftig die Wahlberechtigung verloren hat.“

3.

Als § 2a wird eingefügt:

„Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaf befinden.“

4.

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.
- (2) Einen Wahlschein erhält auf Antrag, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, wenn er
 - a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht oder
 - b) nach Ablauf der Auslagefrist (§ 18 Abs. (3)) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt oder
 - c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.“

5.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag
 - a) fünfundzwanzig Jahre alt ist,
 - b) mindestens seit einem Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wählbarkeit verloren hat.
- (2) Nicht gewählt werden kann ferner, wer als Beamter oder Angestellter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen steht, mit Ausnahme der Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen. Will sich ein Bediensteter, der nach Satz 1 nicht gewählt werden kann, um einen Abgeordnetensitz bewerben, so hat er sein Ausscheiden aus dem Dienst zu beantragen. Dem Antrag ist unverzüglich zu entsprechen. Vor

dem Ausscheiden hat er sich jeder Betätigung zur Vorbereitung der Wahl zu enthalten. Seine Erklärung, die Wahl anzunehmen, wird erst mit dem Ausscheiden aus dem Dienst wirksam.“

6.

§ 5 fällt fort.

7.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl;
5. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses.“

8.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Wahltag wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.“

9.

§ 9 fällt fort.

10.

§ 10 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Wahlperiode des Landtages umfaßt vier Jahre.
- (2) Diese Bestimmung gilt nicht für den am 20. April 1947 gewählten Landtag, dessen Wahlperiode mit dem Tage der Neuwahl endet.“

11.

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Neuwahl des Landtages, der den am 20. April 1947 gewählten Landtag ablöst, findet am 18. Juni 1950 statt.“

12.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung der Wahlergebnisse im Lande ernannt die Landesregierung einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.“

13.

§ 13 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Land ist in einhundertfünfzig Wahlkreise einzuteilen.
- (2) Die Einteilung erfolgt durch einen vom Landtag zu wählenden Landeswahlausschuß, dem vierzehn Mitglieder des Landtags angehören. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (3) Der Landeswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.“

14.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bildung der Wahlkreise sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen beachtet bleiben.“

15.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für jeden Wahlkreis wird ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter durch den Landeswahlleiter berufen.
- (2) Von den Vertretungen der Stadt- und Landkreise wird ein Kreiswahlausschuß von sechs Mitgliedern gewählt.
- (3) Darüber hinaus gehören der Kreiswahlleiter oder sein Stellvertreter dem Ausschuß als beratendes Mitglied an.
- (4) Der Kreiswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.“

16.

§ 17 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Kreiswahlausschuß teilt den Wahlkreis in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen oder so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in Stimmbezirke ein-

geteilt, so soll kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirktes darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Die Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke ist in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekanntzugeben."

17.

§ 18 erhält folgende Fassung:

"(1) In jedem Stimmbezirk wird eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

(2) Eine amtliche Vervielfältigung der Wählerliste und eine Aushändigung von Vervielfältigungen an Bewerber und Parteien findet nicht statt.

(3) Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht innerhalb einer vom Innenminister festzusetzenden Frist öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist darauf hin, daß bis zum Tage nach der Auslegungsfrist beim Kreiswahlleiter Ansprüche und Einwendungen gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden können. Eine nachträgliche Erhebung des Anspruches auf Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ist jedoch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Einspruchsfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde."

18.

§ 20 erhält folgende Fassung:

"Für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Kreiswahlleiter an den Prüfungsbeamten und für die Entscheidung des Prüfungsbeamten über die Ansprüche und Einwendungen wird vom Innenminister ein Schlußtag festgesetzt."

19.

§ 21 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen."

20.

Als § 21a wird eingefügt:

"Die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreise und Landesreserveliste ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei auf der Wahlkreis- bzw. für die Reserveliste auf Landesebene vorzunehmen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift dieser Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen."

21.

§ 22 erhält folgende Fassung:

"(1) Beim Kreiswahlleiter können bis 18 Uhr eines vom Innenminister festzusetzenden Tages Kreiswahlvorschläge unter Benutzung des amtlichen Vordruckes eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 200 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein, von denen der erste als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag, der zweite als dessen Stellvertreter gilt. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine im Landtag oder Bundestag vertretene politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Bewerber hat bis zu dem in Abs. (1) genannten Termin seine Zustimmung schriftlich zu erklären und eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unzulässig.

(4) Die Benennung im Landesreservevorschlag schließt die Benennung in einem Kreisvorschlag nicht aus."

22.

§ 22a erhält folgende Fassung:

"(1) Die Wahlvorschläge für die Landesreserveliste müssen spätestens bis 18 Uhr eines vom Innenminister festzusetzenden Tages beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

Für den Inhalt der Vorschläge gilt § 22.

(2) Für die Landesreserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine der zugelassenen politischen Parteien auftreten. Die Reihenfolge der für die Landesreserveliste einer Partei benannten Bewerber bestimmt die Landesleitung dieser Partei durch Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter bis spätestens 18 Uhr des vom Innenminister festzusetzenden Tages.

(3) Für die Landesreserveliste können nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden, als der doppelten Zahl der auf der Reserveliste zu vergebenden Sitze entspricht.

(4) Ein im direkten Wahlgang erfolgreicher Bewerber kann über die Reserveliste keinen Sitz erhalten."

23.

§ 23 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kreiswahlleiter geben spätestens bis zu einem vom Innenminister festzusetzenden Termin die Kreiswahlvorschläge in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

(2) Das gleiche gilt für die Bekanntgabe der Landeswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter."

24.

§ 24 erhält folgende Fassung:

"Ein Bewerber kann von seiner Bewerbung zurücktreten, indem er eine von ihm selbst unterzeichnete Rücktrittserklärung dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr eines vom Innenminister festzusetzenden Tages übergibt."

25.

§ 25 erhält folgende Fassung:

"Stirbt ein für die direkte Wahl benannter Bewerber nach dem letzten Tag für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor dem Beginn der Wahl oder kann die Wahl infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, so hat der Kreiswahlleiter die Wahl in dem Wahlkreis abzusagen. Die Wahl hat dann innerhalb von 6 Wochen stattzufinden. Für diese Wahl setzt der Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit dem Innenminister Termine und Fristen fest."

26.

§ 26 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der Parteizugehörigkeit.

(2) Die Stimmzettel werden in Hunderterblocks gebündelt. Der perforierte Kontrollstreifen wird mit einer laufenden Nummer versehen. Der Stimmzettel selbst darf keine Nummer oder ein anderes Kennzeichen enthalten.

(3) Die Ausgabe von verschiedenen Stimmzetteln für Männer und Frauen ist zulässig. Das Nähere regelt die Durchführungsverordnung."

27.

§ 27 erhält folgende Fassung:

"Der Kreiswahlleiter hat je einem Vertreter eines jeden Bewerbers zu gestatten, bei der Wahlhandlung und bei der Stimmzählung anwesend zu sein, vorausgesetzt, daß die Personen nur als Beobachter teilnehmen."

28.

§ 28 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Kreiswahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Schriftführer. Diese bilden mit den vom Wahlvorsteher berufenen Beisitzern den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Wer ohne triftigen Grund die Annahme oder Ausübung des Ehrenamtes eines Wahlvorstehers, eines Schriftführers oder Beisitzers ablehnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt."

29.

§ 29 fällt fort.

30.

§ 30 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Wähler hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann."

(2) Der Wähler hat seine Stimme geheim und unter Benutzung des ihm ausgehändigten mit dem Landesstempel versehenen Umschlags abzugeben.

(3) Der Name des Bewerbers, dem der Wähler seine Stimme geben will, ist auf dem Stimmzettel mit einem Kreuz zu bezeichnen."

31.

§ 31 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

(2) Die Stimmenzählung hat unmittelbar im Anschluß an die Wahl im Wahllokal zu erfolgen."

32.

§ 32 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der Wählerlisten oder Wahlkarteien festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand."

33.

§ 33 erhält folgende Fassung:

"Ungültig sind Stimmzettel:

1. die in einem nichtamtlichen Umschlag oder in einem mit Kennzeichen versehenen amtlichen Umschlag übergeben worden sind,
2. als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind."

34.

§ 36 erhält folgende Fassung:

"Der Landeswahlleiter gibt die Namen der nach § 34 und § 35 gewählten Bewerber öffentlich bekannt."

35.

§ 37 erhält folgende Fassung:

"(1) Kein gewählter Bewerber darf als Abgeordneter handeln, oder als Mitglied des Landtages angesehen werden, bis er dem Kreiswahlleiter bzw. dem Landeswahlleiter die Erklärung abgegeben hat, daß er das Amt annehme. Die Annahmeerklärungen sind dem Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter bis zu einem Termin schriftlich einzureichen, der in der Benachrichtigung über die erfolgte Wahl gesetzt ist.

(2) Lehnt ein direkt gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder erklärt er nicht innerhalb der nach Abs. (1) gesetzten Frist die Annahme der Wahl oder stirbt er vor der Annahme der Wahl, so hat die Neuwahl innerhalb von 6 Wochen nach Maßgabe dieses Gesetzes stattzufinden. Fristen und Termine setzt der Innenminister fest."

36.

§ 38 erhält folgende Fassung:

"(1) Scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus, so findet in seinem Wahlkreis eine Nachwahl nach Maßgabe dieses Gesetzes innerhalb von 6 Wochen statt. Fristen und Termine werden vom Innenminister festgesetzt.

(2) Tritt dieser Fall bei einem auf der Reserveliste gewählten Abgeordneten ein, so hat der Landeswahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber derselben Partei als gewählt zu erklären. Ist der nächste auf der Reserveliste stehende Bewerber seit der Landtagswahl aus der betreffenden Partei ausgeschieden, so tritt der auf der Reserveliste folgende an seine Stelle."

37.

§ 39 erhält folgende Fassung:

"Der neugewählte Landtag ist durch den Präsidenten des bisherigen Landtages innerhalb von 20 Tagen nach erfolgter Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuberufen."

38.

Als § 39a wird eingefügt:

"(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde innerhalb eines Monats an ein beim Oberverwaltungsgericht einzurichtendes Wahlprüfungsgericht gegeben.

(2) Das Wahlprüfungsgericht entscheidet in einer Besetzung von zwei Oberverwaltungsrichtern und fünf ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts bestimmt die Oberverwaltungsrichter und wählt die ehrenamtlichen Mitglieder aus den gemäß VO Nr. 165 der Britischen Militärregierung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern aus.

(3) Die Beschwerde an das Wahlprüfungsgericht ist nur zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der Landtagsmitglieder eingelegt wird.

(4) Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Bestimmungen der VO Nr. 165 der Britischen Militärregierung über das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechende Anwendung."

39.

§ 40 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer seine Eintragung als Wähler in die Wählerliste oder Wahlkartei durch falsche Angaben erwirkt, oder wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, oder wer wählt, obwohl er zu den nach § 2 dieses Gesetzes von der Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ausgeschlossenen Personen gehört, oder wer in mehr als einem Stimmbezirk oder wer mehr als einmal in einem Stimmbezirk wählt, oder wer unter falschem Namen wählt, oder wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er weiß, daß er nach § 4 dieses Gesetzes nicht wählbar ist, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Straigesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

(2) Eine Wahl kann nicht allein deshalb für ungültig erklärt werden, weil eine Bestrafung aus Abs. (1) stattgefunden hat."

40.

§ 41 erhält folgende Fassung:

"Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten der Landtagswahl nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen, die vom Innenminister festgesetzt werden."

41.

§ 42 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesregierung erläßt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bedingten Fassung zu veröffentlichen."

42.

Als § 42a wird eingefügt:

"Das Gesetz über die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst zum Landtag von Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 76) wird aufgehoben."

43.

Als § 43 wird eingefügt:

"Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft."

Düsseldorf, den 14. März 1950.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

**Gesetz
über die Wahl zum Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen.^{*)}
(Landeswahlgesetz)**

Gemäß § 42 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes vom 22. 1./5. 3. 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung der Gesetze vom 22. 8. 1949 (GV. NW. S. 260) und 14. 3. 1950 (GV. NW. S. 41) wird der Wortlaut des Landeswahlgesetzes nachstehend bekanntgegeben:

I. Wahlrecht und Wahlbarkeit.

§ 1

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
1. deutscher Staatsangehöriger ist,
 2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
 3. seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Abs. 1 Ziff. 1 nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen genommen haben.

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflégenschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Als im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gilt jedoch derjenige, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
3. wer durch die Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses rechtskräftig die Wahlberechtigung verloren hat.

§ 3

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafkhaft befinden.

§ 4

- (1) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.
- (2) Einen Wahlschein erhält auf Antrag, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, wenn er
- a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht oder
 - b) nach Ablauf der Auslagefrist (§ 17 Abs. 3) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt oder
 - c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

§ 5

- (1) Wahlbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag
- a) fünfundzwanzig Jahre alt ist,
 - b) mindestens seit einem Jahre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) nicht durch rechtskräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wahlbarkeit verloren hat.
- (2) Nicht gewählt werden kann ferner, wer als Beamter oder Angestellter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen steht mit Ausnahme der Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen. Will sich ein Bediensteter, der nach Satz (1) nicht gewählt werden kann, um einen Abgeordnetensitz bewerben, so hat er sein Ausscheiden aus dem Dienst zu beantragen. Dem Antrage ist unverzüglich zu entsprechen. Vor dem Ausscheiden hat er sich jeder Betätigung zur Vorbereitung der Wahl zu

enthalten. Seine Erklärung, die Wahl anzunehmen, wird erst mit dem Ausscheiden aus dem Dienst wirksam.

§ 6

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz:

1. durch Verzicht;
2. durch nachträglichen Verlust der Wahlbarkeit;
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen;
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl;
5. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses.

§ 7

Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten zu erklären, er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 8

(1) Der Wahltag wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 9

- (1) Die Wahlperiode des Landtags umfaßt vier Jahre.
- (2) Diese Bestimmung gilt nicht für den 20. April 1947 gewählten Landtag, dessen Wahlperiode mit dem Tage der Neuwahl endet.

§ 10

Die Neuwahl des Landtags, der den am 20. April 1947 gewählten Landtag ablöst, findet am 18. Juni 1950 statt.

§ 11

Zur Feststellung der Wahlergebnisse im Lande ernannt die Landesregierung einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 12

- (1) Das Land ist in einhundertundfünfzig Wahlkreise einzuteilen.
- (2) Die Einteilung erfolgt durch einen vom Landtag zu wählenden Landeswahlausschuß, dem vierzehn Mitglieder des Landtags angehören. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (3) Der Landeswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Bei der Bildung der Wahlkreise sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen beachtet bleiben.

§ 14

- (1) In jedem Wahlkreis wird in direkter Wahl mit relativer Mehrheit ein Abgeordneter gewählt.
- (2) Zu den direkt gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus einer Landesreserveliste gemäß § 35.

§ 15

- (1) Für jeden Wahlkreis wird ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter durch den Landeswahlleiter berufen.
- (2) Von den Vertretungen der Stadt- und Landkreise wird ein Kreiswahlausschuß von sechs Mitgliedern gewählt.
- (3) Darüber hinaus gehören der Kreiswahlleiter oder sein Stellvertreter dem Ausschuß als beratendes Mitglied an.
- (4) Der Kreiswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 16

- (1) Der Kreiswahlausschuß teilt den Wahlkreis in Stimmbezirke ein.
- (2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen oder so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt, so soll kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Die Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke ist in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekanntzugeben.

§ 17

(1) In jedem Stimmbezirk wird eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt.

^{*)} Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 1. 5. 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(2) Eine amtliche Vervielfältigung der Wählerliste und eine Aushändigung von Vervielfältigungen an Bewerber und Parteien findet nicht statt.

(3) Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht innerhalb einer vom Innenminister festzusetzenden Frist, öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist darauf hin, daß bis zum Tage nach der Auslagefrist beim Kreiswahlleiter Ansprüche und Einwendungen gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden können. Eine nachträgliche Erhebung des Anspruchs auf Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ist jedoch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Einspruchsfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde.

§ 18

(1) Wer behauptet, daß sein Name in die Wählerliste bzw. Wahlkartei aufgenommen werden müsse oder daß ein Name zu streichen sei, kann seinen Anspruch oder seine Einwendung dem zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

(2) Hat der Kreiswahlleiter keine Bedenken, dem Anspruch stattzugeben, so hat er die Wählerliste bzw. Wahlkartei zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Im übrigen wird über Ansprüche und Einwendungen von einem vom Landeswahlleiter für jeden Wahlkreis eingesetzten Überprüfungsbeamten entschieden. Der Kreiswahlleiter hat in diesen Fällen demjenigen, der Ansprüche und Einwendungen vorgebracht hat, sowie auch demjenigen, gegen den sich eine Einwendung richtet, Ort und Zeit bekanntzugeben, an dem von dem Überprüfungsbeamten nach mündlicher Verhandlung entschieden werden wird.

(4) Der Kreiswahlleiter hat dem Überprüfungsbeamten eine Liste der Ansprüche und Einwendungen zu übergeben. Gleichzeitig hat er ihm die Ergebnisse der von ihm angestellten Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung des Überprüfungsbeamten ist endgültig.

(6) Der Überprüfungsbeamte hat dem Kreiswahlleiter seine Entscheidungen mitzuteilen. Der Kreiswahlleiter hat die Wählerliste bzw. Wahlkartei entsprechend diesen Entscheidungen zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

§ 19

Für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Kreiswahlleiter an den Überprüfungsbeamten und für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten über die Ansprüche und Einwendungen wird vom Innenminister ein Schlußtag festgesetzt.

§ 20

(1) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen.

§ 21

Die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreise und Landesreserveliste ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei auf der Wahlkreis- bzw. für die Reserveliste auf Landesebene vorzunehmen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift dieser Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 22

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis 18 Uhr eines vom Innenminister festzusetzenden Tages Kreiswahlvorschläge unter Benutzung des amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 200 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein, von denen der erste als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag, der zweite als dessen Stellvertreter gilt. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine im Landtag oder Bundestag vertretene politische Partei auftritt, so genügt die Unterschrift der Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Bewerber hat bis zu dem in Abs. 1 genannten Termin seine Zustimmung schriftlich zu erklären und eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unzulässig.

(4) Die Benennung im Landesreservenvorschlag schließt die Benennung in einem Kreisvorschlag nicht aus.

§ 23

(1) Die Wahlvorschläge für die Landesreserveliste müssen spätestens bis 18 Uhr eines vom Innenminister festzusetzenden Tages beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

Für den Inhalt der Vorschläge gilt § 22.

(2) Für die Landesreserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine der zugelassenen politischen Parteien auftreten. Die Reihenfolge der für die Landesreserveliste einer Partei benannten Bewerber bestimmt die Landesleitung dieser Partei durch Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter bis spätestens 18 Uhr des vom Innenminister festzusetzenden Tages.

(3) Für die Landesreserveliste können nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden, als der doppelten Zahl der auf der Reserveliste zu vergebenden Sitze entspricht.

(4) Ein im direkten Wahlgang erfolgreicher Bewerber kann über die Reserveliste keinen Sitz erhalten.

§ 24

(1) Die Kreiswahlleiter geben spätestens bis zu einem vom Innenminister festzusetzenden Termin die Kreiswahlvorschläge in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

(2) Das gleiche gilt für die Bekanntgabe der Landeswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter.

§ 25

Ein Bewerber kann von seiner Bewerbung zurücktreten, indem er eine von ihm selbst unterzeichnete Rücktrittserklärung dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr eines vom Innenminister festzusetzenden Tages übergibt.

§ 26

Stirbt ein für die direkte Wahl benannter Bewerber nach dem letzten Tag für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor dem Beginn der Wahl oder kann die Wahl infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, so hat der Kreiswahlleiter die Wahl in dem Wahlkreis abzusagen. Die Wahl hat dann innerhalb von 6 Wochen stattzufinden. Für diese Wahl setzt der Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit dem Innenminister Termine und Fristen fest.

§ 27

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der Parteizugehörigkeit.

(2) Die Stimmzettel werden in Hunderterblocks gebündelt. Der perforierte Kontrollstreifen wird mit einer laufenden Nummer versehen. Der Stimmzettel selbst darf keine Nummer oder ein anderes Kennzeichen enthalten.

(3) Die Ausgabe von verschiedenen Stimmzetteln für Männer und Frauen ist zulässig. Das Nähere regelt die Durchführungsverordnung.

§ 28

Der Kreiswahlleiter hat je einem Vertreter eines jeden Bewerbers zu gestatten, bei der Wahlhandlung und bei der Stimmzählung anwesend zu sein, vorausgesetzt, daß die Personen nur als Beobachter teilnehmen.

§ 29

(1) Der Kreiswahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Schriftführer. Diese bilden mit den vom Wahlvorsteher berufenen Beisitzern den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Wer ohne triftigen Grund die Annahme oder Ausübung des Ehrenamtes eines Wahlvorstehers, eines Schriftführers oder Beisitzers ablehnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt.

III. Durchführung der Wahl.

§ 30

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Der Wähler hat seine Stimme geheim und unter Benutzung des ihm ausgehändigten mit dem Landestempel versehenen Umschlags abzugeben.

(3) Der Name des Bewerbers, dem der Wähler seine Stimme geben will, ist auf dem Stimmzettel mit einem Kreuz zu bezeichnen.

§ 31

(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

(2) Die Stimmzählung hat unmittelbar im Anschluß an die Wahl im Wahllokal zu erfolgen.

§ 32

(1) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der Wählerlisten oder Wahlkarteeien festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 33

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die in einem nichtamtlichen Umschlag oder in einem mit Kennzeichen versehenen amtlichen Umschlag übergeben worden sind,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

IV. Verteilung der Sitze.

§ 34

Die Ergebnisse der Zählungen werden dem Kreiswahlleiter mitgeteilt. Der Kreiswahlleiter stellt danach fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallen sind. Er erklärt den Bewerber, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat, als gewählt.

§ 35

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesreserveliste erfolgt durch den Landeswahlleiter, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlleiter zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber abgegebenen Stimmen, nach Parteien getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Die Stimmen dieser Parteien bringt er von der Gesamtstimmenzahl in Abzug. Darauf ermittelt er, wieviel Sitze jeder der noch zur Berücksichtigung kommenden Parteien unter Anwendung des Verhältniswahlrechts zuzuteilen wären. Zu diesem Zweck stellt er fest, wieviel Prozent aller abgegebenen Stimmen jede Partei erhalten hat und wieviel Sitze ihr danach insgesamt zustünden. Dabei wird eine Sitzzahl zu Grunde gelegt, die $3\frac{1}{3}$ Prozent über der Zahl der direkt gewählten Abgeordneten liegt (Ausgangszahl). Diejenigen Parteien, die mehr erhalten haben, als ihre unter Zugrundelegung der Ausgangszahl errechnete Sitzquote ausmacht, behalten diese Sitze. Parteien, die weniger als ihre Sitzquote erhalten haben, erhalten aus der Reserveliste in der Reihenfolge der dort benannten Bewerber zusätzliche Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl.

§ 36

Der Landeswahlleiter gibt die Namen der nach § 34 und § 35 gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

V. Annahmeerklärung, Nachwahl und Ersatzwahl. Einberufung des Landtages.

§ 37

(1) Kein gewählter Bewerber darf als Abgeordneter handeln oder als Mitglied des Landtages angesehen werden, bis er dem Kreiswahlleiter bzw. dem Landeswahlleiter die Erklärung abgegeben hat, daß er das Amt annehme. Die Annahmeerklärungen sind dem Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter bis zu einem Termin schriftlich einzureichen, der in der Benachrichtigung über die erfolgte Wahl gesetzt ist.

(2) Lehnt ein direkt gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder erklärt er nicht innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Frist die Annahme der Wahl oder stirbt er vor der Annahme der Wahl, so hat die Neuwahl innerhalb von sechs Wochen nach Maßgabe dieses Gesetzes stattzufinden. Fristen und Termine setzt der Innenminister fest.

§ 38

(1) Scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus, so findet in seinem Wahlkreis eine Nachwahl nach Maßgabe dieses Gesetzes innerhalb von sechs Wochen statt. Fristen und Termine werden vom Innenminister festgesetzt.

(2) Tritt dieser Fall bei einem auf der Reserveliste gewählten Abgeordneten ein, so hat der Landeswahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber derselben Partei als gewählt zu erklären. Ist der nächste auf der Reserveliste stehende Bewerber seit der Landtagswahl aus der betreffenden Partei ausgeschieden, so tritt der auf der Reserveliste folgende an seine Stelle.

§ 39

Der neugewählte Landtag ist durch den Präsidenten des bisherigen Landtages innerhalb von 20 Tagen nach erfolgter Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuberufen.

§ 40

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde innerhalb eines Monats an ein beim Oberverwaltungsgericht einzurichtendes Wahlprüfungsgericht gegeben.

(2) Das Wahlprüfungsgericht entscheidet in einer Besetzung von zwei Oberverwaltungsrichtern und fünf ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts bestimmt die Oberverwaltungsrichter und wählt die ehrenamtlichen Mitglieder aus dem gemäß VO. Nr. 165 der Britischen Militärregierung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern aus.

(3) Die Beschwerde an das Wahlprüfungsgericht ist nur zulässig, wenn sie von mindestens einem Viertel der Landtagsmitglieder eingelegt wird.

(4) Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Bestimmungen der VO. Nr. 165 der Britischen Militärregierung über das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechende Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 41

(1) Wer seine Eintragung als Wähler in die Wählerliste oder Wahlkartei durch falsche Angaben erwirkt, oder wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, oder wer wählt, obwohl er zu den nach § 2 dieses Gesetzes von der Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ausgeschlossenen Personen gehört, oder wer in mehr als einem Stimmbezirk oder wer mehr als einmal in einem Stimmbezirk wählt, oder wer unter falschem Namen wählt, oder wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er weiß, daß er nach § 5 dieses Gesetzes nicht wählbar ist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

(2) Eine Wahl kann nicht allein deshalb für ungültig erklärt werden, weil eine Bestrafung aus Abs. 1 stattgefunden hat.

VII. Wahlkosten.

§ 42

Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten der Landtagswahl nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen, die vom Innenminister festgesetzt werden.

VIII. Ausführungsbestimmungen.

§ 43

(1) Die Landesregierung erläßt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bedingten Fassung zu veröffentlichen.

Das Gesetz über die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst zum Landtag von Nordrhein-Westfalen vom 5. März 1947 (GV. NW. S. 76) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. April 1950.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Rombach.

Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar/5. März 1947 (GV. NW. S. 69) in der Fassung der Gesetze vom 22. August 1949 (GV. NW. S. 260) und 14. März 1950 (GV. NW. S. 41).*)
Vom 27. März 1950.

Auf Grund von § 43 des Landeswahlgesetzes verordnet die Landesregierung:

1. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3 LWG:

Keht ein Kriegsgefangener innerhalb von drei Monaten vor dem Wahltag an den Wohnsitz seiner Ehefrau, Kinder oder Eltern aus der Kriegsgefangenschaft zurück, so ist die Voraussetzung des dreimonatigen Wohnsitzes als erfüllt anzusehen, wenn die genannten Angehörigen mindestens seit drei Monaten ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

2. Zu § 3 LWG:

Personen, deren Wahlberechtigung ruht, sind nur dann in die Wählerliste (Wahlkartei) aufzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens bis zum Wahltag wegfallen wird. In diesem Falle sind sie bis zum Wegfall des Grundes in Spalte „Bemerkungen“ mit einem „r“ zu bezeichnen.

3. Zu § 4 Abs. 1 LWG:

(1) Die Wählerliste (Wahlkartei) stellt die Gemeindebehörde auf, in deren Bezirk der Wähler bei Aufstellung der Wählerliste (Wahlkartei) seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, den der Wähler als seinen Hauptwohnsitz bezeichnet.

(2) In kreisangehörigen Gemeinden, die zu einem Amte gehören, können die Befugnisse der Gemeindebehörde nach dem Landeswahlgesetz und nach dieser Durchführungsverordnung von der Amtsbehörde wahrgenommen werden.

4. Zu § 4 Abs. 2 LWG:

Ein Wahlschein kann nicht vor dem 10. Tage vor der Wahl und nur bis zum vorletzten Tage vor der Wahl 18 Uhr ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt auf amtlich hergestelltem und gelieferttem Vordruck (s. Anlage 1) durch die Gemeindebehörde, welche die Wählerliste aufgestellt hat. Gegen die Versagung eines Wahlscheines findet Beschwerde an den Kreiswahlleiter statt, der endgültig entscheidet.

5. Zu § 7 LWG:

Die Verzichtserklärung hat schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erfolgen. Der Landtagspräsident teilt den Verzicht unverzüglich dem Landeswahlleiter mit.

6. Zu § 8 Abs. 2 LWG:

(1) Wer um 18 Uhr sich im Wahlraum befindet, kann seine Stimme noch abgeben.

(2) In den gemäß Durchführungsbestimmung zu § 16 Abs. 2 LWG. gebildeten Stimmbezirken kann die Wahlhandlung auf Beschluß des Wahlvorstandes vorzeitig beendet werden, wenn sämtliche in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben und mit Wahlschein versehene Wahlberechtigte in der Anstalt nicht mehr vorhanden sind. Die Stimmzählung darf jedoch nicht vor dem Ende der allgemein festgesetzten Wahlzeit beginnen.

7. Zu § 12 Abs. 1 LWG:

Der Kreiswahlleiter gibt die Bildung des Wahlkreises und dessen Grenzen in den Gemeinden des Wahlkreises öffentlich bekannt.

*) Sonderdrucke dieser VO. können bei Bestellung bis zum 1. 5. 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

8. Zu § 15 Abs. 2 LWG:

In Wahlkreisen, die entstanden sind entweder durch Zusammenlegung von Stadt- oder Landkreisen zu einem oder durch Zusammenlegung von Stadt- und Landkreisen und Aufteilung des Gesamtgebietes in mehrere Wahlkreise, setzt sich der Kreiswahlausschuß aus Vertretern der betreffenden Stadt- und Landkreise zusammen entsprechend der Zahl der aus den einzelnen Stadt- und Landkreis dem Wahlkreis angehörigen Einwohner. Die Anzahl der Vertreter aus den einzelnen Stadt- und Landkreisen im Kreiswahlausschuß bestimmt in solchen Fällen der Kreiswahlleiter. Die Wahl erfolgt durch die Vertretungen der Stadt- und Landkreise.

9. Zu § 16 Abs. 2 LWG:

Für Krankenanstalten, Altersheime und ähnliche Anstalten, sowie für Untersuchungsgefangene können Stimmbezirke errichtet werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 gewahrt sind. Bei bettlägerig Kranken können die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses am Krankenbett in die Urne gelegt werden.

10. Zu § 17 Abs. 1 LWG:

(1) Die Wählerlisten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Familiennamen, Vorname, wenn nötig sämtliche Vornamen und Wohnung. Bei gleichlautenden Familien- und Vornamen ist noch ein anderer unterscheidender Zusatz zu machen.

Die Wählerliste muß eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten, sowie eine Spalte „Bemerkungen“.

Die Wahlberechtigten können in der Wählerliste (Wahlkartei) aufgeführt werden:

- nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen oder
- nach den Straßen und innerhalb der Straßen nach der Nummernfolge der Häuser bzw. nach der Nummernfolge der Häuser allein und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen.

(2) Die Wählerliste (Wahlkartei) ist vor der Aushängung an den Wahlvorsteher von der Gemeindebehörde durch einen unterschriebenen Vermerk abzuschließen, der die Tatsache der Auslegung in der vorgeschriebenen Zeit, die Gesamtzahl der in der Wählerliste (Wahlkartei) noch eingetragenen Wahlberechtigten und die Zahl der ausgestellten Wahlscheine bescheinigt.

11. Zu § 17 Abs. 2 LWG:

Bewerber und politische Parteien sind berechtigt, Abschriften von der Wählerliste (Wahlkartei) anzufertigen.

12. Zu § 17 Abs. 3 LWG:

(1) Die Auslegung hat während der Dienststunden, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 10 bis 12 Uhr zu erfolgen.

(2) Die Gemeinden können an die in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragenen Wahlberechtigten Mitteilungen über die Eintragung senden.

13. Zu § 18 Abs. 3 LWG:

Der vom Landeswahlleiter oder in dessen Auftrage vom Regierungspräsidenten für einen oder für mehrere Wahlkreise eingesetzte Überprüfungsbeamte ist vom Regierungspräsidenten oder in dessen Auftrage vom Kreiswahlleiter zu gewissenhafter Ausübung seines Amtes zu verpflichten. Der Überprüfungsbeamte muß wahlberechtigt sein und darf seine Tätigkeit nicht in dem Wahlkreis ausüben, in dem er wahlberechtigt ist. Die Kosten des Überprüfungsbeamten sind überörtliche Kosten und über den Kreiswahlleiter zu verrechnen.

14. Zu § 21 LWG:

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch jede amtliche Stelle, die zur Führung eines Dienst- oder Amtssiegels berechtigt ist, geschehen. Erfolgt sie durch eine Gemeindebehörde, so ist sie gebührenfrei.

15. Zu § 22 Abs. 1 LWG:

(1) Der amtliche Vordruck des Kreiswahlvorschlages hat die Fassung der Anlage 2).

(2) Wird der Kreiswahlvorschlag von Wählern unterschrieben, so sind die Unterschriften enthaltenden Bogen mit dem Wahlvorschlag fest zu verbinden.

(3) Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen müssen eigenhändig geschrieben sein.

16. Zu § 22 Abs. 2 LWG:

(1) Die Zustimmung kann auch telegrafisch erklärt werden. Jedoch wird eine telegrafische Zustimmung unwirksam, wenn dem Kreiswahlleiter nicht im Laufe des auf den letzten Tag der Frist folgenden Tages eine schriftliche Bestätigung der telegrafischen Zustimmung zugeht.

(2) Die Bescheinigung ist gebührenfrei durch die Gemeindebehörde des Wohnsitzes auszustellen.

(3) Der Kreiswahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort bei Eingang zu überprüfen und die Beseitigung von Mängeln derselben, wenn möglich, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist anzustreben. Formelle Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages nicht berühren, kann er noch bis zu einem vom Innenminister festzusetzenden Termin beheben lassen.

(4) Die Kreiswahlleiter reichen dem Landeswahlleiter sofort nach der Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge (§ 24 ein Verzeichnis der zugelassenen Kreiswahlvorschläge ein.

17. Zu § 23 Abs. 1 LWG:

Für Wahlvorschläge zur Landesreserveliste ist ein Vordruck gemäß Anlage 3) zu verwenden.

18. Zu § 23 Abs. 2 LWG:

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Reserveliste ist gesondert einzureichen.

(2) Politische Parteien, die im Landtag bisher nicht vertreten waren, haben dem Landeswahlleiter ohne Aufforderung den Nachweis zu erbringen, daß sie auf Landesebene zugelassen sind.

(3) Gibt die Parteileitung hinsichtlich der Reihenfolge der für die Landesreserveliste benannten Bewerber eine Erklärung nicht ab, so bestimmt sich die Reihenfolge der Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bzw. wenn die Wahlvorschläge von einem Verzeichnis derselben begleitet sind, nach der Reihenfolge in diesem. Gleichzeitig beim Landeswahlleiter eingehende Wahlvorschläge derselben Partei bekommen die Reihenfolge, in der sie beim Eingang geordnet sind.

19. Zu § 23 Abs. 3 LWG:

Da das Land gemäß § 12 LWG in 150 Wahlkreise aufgeteilt ist, ist die Zahl der auf der Reserveliste zu vergebenden Sitze mit 50 anzusetzen.

20. Zu § 24 Abs. 2 LWG:

Die Bekanntgabe der Landeswahlvorschläge erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

21. Zu § 26 LWG:

Der Kreiswahlleiter hat dem Landeswahlleiter die Absage der Wahl sofort fernmündlich zu melden und diese Meldung schriftlich über den zuständigen Regierungspräsidenten zu wiederholen.

22. Zu § 27 Abs. 1 LWG:

Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 4) herzustellen. Für die Angabe der Parteizugehörigkeit sind ausschließlich die in diesem Vordruck gebrauchten Abkürzungen zu verwenden.

23. Zu § 27 Abs. 2 und 3 LWG:

Empfang und Verbleib der Stimmzettelblocks ist von der Übergabe seitens des Druckers ab fortlaufend schriftlich nachzuweisen. Über die Vernichtung der gebrauchten und die Verwendung der nicht verwandten Stimmzettel entscheidet der Innenminister. Die Stimmzettel können für Männer und Frauen nach Farbe oder Aufdruck verschiedenartig sein.

24. Zu § 28 LWG:

Bewerber und Vertreter von Bewerbern oder Parteien, die sich als solche ausweisen, sind berechtigt, im Wahlraum während der Wahl Notizen über die Tatsache der Ausübung der Wahlberechtigung zu machen, soweit die Wahlhandlung hierdurch nicht gestört wird.

25. Zu § 29 Abs. 1 LWG:

(1) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks unter möglichster Berücksichtigung der zugelassenen politischen Parteien und, wenn unabhängige Bewerber vorhanden sind, auch aus nicht parteimäßig gebundenen Wahlberechtigten 4 bis 6 Beisitzer.

(2) Während der Wahlhandlung und während der Stimmenzählung müssen ständig wenigstens Wahlvorsteher, Schriftführer oder ihre Vertreter und drei Beisitzer anwesend sein. Der Wahlvorsteher wird vertreten durch den jeweils an Lebensalter ältesten anwesenden Beisitzer, der Schriftführer durch den vom Wahlvorsteher zum Stellvertreter ernannten Beisitzer.

(3) Der Kreiswahlleiter verpflichtet den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorstand hat über die Wahlhandlung eine Niederschrift anzufertigen, in der die Mitglieder des Wahlvorstandes und die wichtigsten Vorgänge der Wahlhandlung festgehalten werden müssen.

26. Zu § 29 Abs. 2 LGW:

Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Kreiswahlleiter endgültig.

27. Zu § 30 Abs. 1 LWG:

(1) Die Bereitstellung und Einrichtung des Wahlraumes ist Sache der Gemeindebehörde. Der Wahlraum muß enthalten:

- a) den Wahlstisch für den Wahlvorstand,
- b) die Wahlurne,
- c) einen gegen Sicht geschützten Tisch an dem der Wahlberechtigte den Stimmzettel ausfüllen kann (Wahlzelle),
- d) einen Abdruck des Wahlgesetzes, dieser und etwa noch ergehender Durchführungsverordnungen sowie Abschrift sämtlicher etwa vom Innenminister in Bezug auf die Wahl erlassenen Anordnungen,
- e) Schreibmaterial.

(2) Wahlagitation jeder Art im Wahlraum, in dem Hause, in dem sich dieser befindet, und in einem Umkreis von 50 Metern um dieses Gebäude ist nicht zu dulden. Der Wahlvorsteher kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die nicht wahlberechtigt ist oder Einfluß auf die Wahlhandlung zu unternehmen versucht oder Wahlagitation betreibt oder sonstwie die Ruhe und Ordnung stört.

28. Zu § 30 Abs. 2 LWG:

(1) Der Wahlberechtigte erhält bei Eintritt in den Wahlraum Stimmzettel und Umschlag. In der Wahlzelle bezeichnet er mit einem Kreuz an der dafür bestimmten Stelle des Stimmzettels den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, und legt den Stimmzettel in den Umschlag. Dann tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und legt, sobald der Schriftführer diesen in der Wählerliste (Wahlkartei) aufgefunden hat, den Umschlag in die Wahlurne.

(2) Inhaber von Wahlscheinen übergeben diesen, bevor sie den Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne legen, dem Wahlvorsteher.

(3) Auf Erfordern hat sich der Wahlberechtigte über seine Person sowie gegebenenfalls über den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines auszuweisen.

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste (Wahlkartei) in der dafür vorgesehenen Spalte und sammelt die abgegebenen Wahlscheine.

29. Zu § 30 Abs. 3 LWG:

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel selbst auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, können sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

30. Zu § 31 Abs. 1 LWG:

Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorsteher fest, daß die Wahlurne leer ist, und verschließt sie.

31. Zu § 31 Abs. 1 LWG:

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk liegt dem Wahlvorstand ob.

(2) Zunächst wird anhand der Vermerke über die Ausübung der Wahlberechtigung in der Wählerliste (Wahlkartei) und unter Berücksichtigung der abgegebenen

Wahlscheine die Sollzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt. Sodann wird nach Öffnung der Wahlurne die Istzahl der in dieser befindlichen Umschläge festgestellt. Unstimmigkeiten zwischen Soll- und Istzahl sind, soweit wie möglich, aufzuklären.

(3) Ein Beisitzer nimmt die Stimmzettel aus den Umschlägen und übergibt beide zusammen dem Wahlvorsteher. Dieser verleiht von jedem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, der die Stimme erhalten hat und übergibt den Stimmzettel einem Beisitzer, der die auf den gleichen Namen lautenden Stimmzettel gesondert aufbewahrt.

(4) Der Schriftführer verzeichnet in der von ihm zu führenden Zählliste unter Wiederholung des Namens des Bewerbers die abgegebene Stimme. Ein Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenzählliste. Zähl- und Gegenzählliste sind von den Personen, die sie geführt haben, zu unterzeichnen.

32. Zu § 33 LWG:

Über die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist von dem Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die von ihm gefaßten Beschlüsse, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Bewerber gefallenen Stimmen enthalten muß. Der Niederschrift sind die Zähl- und Gegenzählliste sowie unter Kennzeichnung durch fortlaufende Nummern die Stimmzettel beizufügen, über deren Gültigkeit Beschluß gefaßt worden ist. Ist ein Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist der Umschlag beizufügen.

33. Zu § 34 LWG:

(1) Das Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk ist dem Kreiswahlleiter in der von ihm angeordneten Weise unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Wahlvorsteher hat die gültigen Stimmzettel zu verpacken und zu versiegeln und mit den Niederschriften und ihren Anlagen der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie an den Kreiswahlleiter zu versenden hat. Nicht verbrauchte Stimmzettel sowie die Umschläge gehen ebenfalls an die Gemeindebehörde.

(3) Haben zwei oder mehr Bewerber im Wahlkreis die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Kreiswahlleiter gezogene Los. Hierzu hat der Kreiswahlleiter die infrage kommenden Bewerber, falls sie nicht anwesend sind, gegen Empfangsbestätigung oder Zustellungsurkunde einzuladen. Über den Vorgang der Losziehung, bei der der Kreiswahlausschuß in beschlußfähiger Mitgliederzahl anwesend sein muß, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

34. Zu § 35 Abs. 1 LWG:

Der Kreiswahlleiter hat das vorläufige Ergebnis der Wahl in der vom Landeswahlleiter vorgeschriebenen Form diesem unverzüglich telefonisch zu übermitteln.

35. Zu § 35 Abs. 2 LWG:

(1) Im Falle von Neu-, Nach- oder Ersatzwahlen findet eine Neuberechnung für die Zuteilung auf der Reserveliste nicht statt.

(2) Bei Berechnung des Prozentsatzes der Wahlbeteiligung wird von der Zahl der Wahlberechtigten gemäß Eintragung in der Wählerliste (Wahlkartei) die Zahl der im Wahlkreise für eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine abgezogen und die neugewonnene Zahl mit der Zahl der im Wahlkreis abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt und als Zahl der am Wahltag im Wahlkreis tatsächlich Wahlberechtigten der Gesamtzahl der Wähler gegenübergestellt.

36. Zu § 35 Abs. 2 Satz 5 LWG:

Die Prozentsätze sind bis einschließlich 0,50 Prozent nach unten, darüber hinaus nach oben abzurunden.

37. Zu § 36 LWG:

Die Bekanntgabe der gewählten Bewerber erfolgt durch den Landeswahlleiter im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

38. Zu § 37 Abs. 1 Satz 2 LWG:

Die Terminbestimmung hat unter Angabe der Folgen der Fristversäumung (Absatz 2) zu erfolgen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl ist schriftlich abzugeben.

39. Zu § 38 Abs. 2 Satz 2 LWG:

Das Ausscheiden des auf der Reserveliste stehenden Bewerbers ist dem Landeswahlleiter durch eine Erklärung der Parteileitung nachzuweisen.

40. Zu § 40 LWG:

Gehen Beschwerden gegen die Gültigkeit einer Wahl beim Landeswahlleiter ein, so hat er unverzüglich Ermittlungen anzustellen und die Beschwerde mit dem Ergebnis der Ermittlungen dem Präsidenten des Landtages weiterzugeben.

41. Zu § 42 LWG:

Die den Kreiswahlleitern entstehenden überörtlichen Kosten werden in voller Höhe erstattet.

42. Zu § 43 LWG:

Die erste, zweite und dritte Durchführungsverordnung zum Landeswahlgesetz, sämtlich vom 14. Februar 1947 (GV. NW. 1947 S. 77, 80) werden aufgehoben.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. In Vertretung: Dr. Rombach.

Anlage 1

Wahlschein ¹⁾

für die Wahl zum Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen
am 18. Juni 1950

Familienname:
Vorname (n):
geboren am: in:
Beruf, Beschäftigung, Gewerbe:
wohnhaft in:
Straße und Hausnummer:
kann unter Angabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Stimmbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) seine Stimme abgeben.

....., den 1950

Der Ober-Stadt-Amts-Gemeinde-Direktor:

Dienstsiegel
(Unterschrift)

¹⁾ Wahlscheine werden bei Verlust nicht ersetzt.

Anlage 2

Kreiswahlvorschlag ¹⁾

für die Wahl zum Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen, Wahlkreis Nr.
(Nr. und Name des Wahlkreises)
am 18. Juni 1950

— Die Landesleitung der Partei schlägt ²⁾
— Die Unterzeichneten, die in Wählerlisten (Wahlkarteien) des vorgenannten Wahlkreises verzeichnet sind, schlagen ²⁾ als Bewerber für den Wahlkreis vor:

1. Name des Bewerbers:
a) Familienname:
b) Vorname(n):

2. Geburtstag:

3. Geburtsort:

4. Anschrift:

5. Beruf:

6. Parteibezeichnung:

— Beglaubigte Abschrift der Niederschrift der aufstellenden Parteiversammlung ist beigelegt. ²⁾

— Die Landesleitung der Partei ²⁾ —

(Unterschriften)

— Die Unterschriften der Wähler sind angeheftet ²⁾ —

Erklärung des Bewerbers:

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber um die Vertretung des vorgenannten Wahlkreises einverstanden. Amtlich beglaubigte Bescheinigung über meine Wählbarkeit ist beigelegt.

(Unterschrift)

- 1) Sorgfältig ausfüllen und lesbar schreiben
2) Nichtzutreffendes streichen.

zu Anlage 2

Unterschriften der Wähler¹⁾

des Wahlkreises Nr.
(Name des Wahlkreises)
für den Wahlvorschlag:
(Familienname) (Vorname)

Nr.	Unterschrift Familien- u. Vorname eigenhändig, leserlich	Beruf	Genaue Anschrift Ort, Straße, Hausnummer
1			
2			
3			

usw. bis 200

¹⁾ Dieser Vordruck kommt nur als Anlage zu dem Kreiswahlvorschlag für unabhängige Bewerber und für Bewerber solcher politischen Parteien, die nicht im Landtag oder Bundestag vertreten sind, in Betracht und ist gemäß VDV zu § 22 Abs. 1 LWG mit dem Kreiswahlvorschlag fest zu verbinden.

Anlage 3

Wahlvorschlag für die Landesreserveliste¹⁾ für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Juni 1950

— Die Landesleitung der im Landtag von Nordrhein-Westfalen²⁾ — im Bundestag²⁾ vertretenen Partei schlägt²⁾ —

— Die untenverzeichneten Wähler schlagen²⁾ — als Bewerber auf der Landesreserveliste vor:

1. Name des Bewerbers:

a) Familienname:

b) Vorname(n):

2. Geburtstag:

3. Geburtsort:

4. Anschrift:

5. Beruf:

6. Parteibezeichnung:

Beglaubigte Abschrift der Niederschrift der aufstellenden Parteiversammlung ist beigelegt.

Die Landesleitung der Partei²⁾

(Unterschriften)

Die Unterschriften sind angeheftet²⁾

Erklärung des Bewerbers:

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber auf dem Wahlvorschlag der Landesreserveliste der Partei einverstanden. Amtlich beglaubigte Bescheinigung über meine Wählbarkeit ist beigelegt.

(Unterschrift)

- 1) Sorgfältig ausfüllen und lesbar schreiben
2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zu Anlage 3

Unterschriften der Wähler¹⁾

des Wahlvorschlags der weder im Landtag noch im Bundestag vertretenen Partei für die Landesreserveliste.

Nr.	Unterschrift Familien- u. Vorname eigenhändig, leserlich	Beruf	Genaue Anschrift Ort, Straße, Hausnummer
1			
2			
3			

usw. bis 200

¹⁾ Dieser Vordruck kommt nur als Anlage zu Wahlvorschlägen für die Landesreserveliste solcher politischen Parteien in Betracht, die nicht im Landtag oder Bundestag vertreten sind, und ist gemäß DVO zum LWG zu §§ 22 Abs. 1 und 23 mit dem Wahlvorschlag fest zu verbinden.

Anlage 4

Stimmzettel

für die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen am
18. Juni 1950 im Wahlkreis Nr.
(Name des Wahlkreises)

Der Stimmzettel ist in
dieser Spalte anzukreuzen.

1	Bachmann (Johann Friedrich Bachmann, Düsseldorf, Moltkestr. 23 — Arzt)	FDP
2	Ebel (Thomas Hermann Ebel, Düsseldorf, Wilhelmstr. 17 — Korbmacher)	SPD
3	Gabriel (Anna Brigitte Gabriel, Düsseldorf, Schillerstr. 19 — Hausfrau)	Z
4	Gross (Hermann Josef Gross, Düsseldorf, Scheibenstr. 7 — Kaufmann)	RSF
5	Kaak (Kurt Anton Kaak, Düsseldorf, Grünweg 20 — Elektriker)	KPD
6	Müller (Heinrich Müller, Düsseldorf, Hildener Str. 63 — Landwirt)	DKP-DRP
7	Reuter (Karl-Otto Reuter, Düsseldorf, Goethestr. 35 — Angestellter)	CDU
8	Schürmann (Friedrich Wilhelm Schürmann, Düsseldorf, Hermannstr. 11 — berufslos)	Unabh.
9	Zeisig (Karlheinz Zeisig, Düsseldorf, Maxstr. 37 — Kohlenhändler)	RWVP

Dienstordnungsgesetz (DOG).

Vom 20. März 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 2. März 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Anwendbarkeit.

§ 1

Das Dienstordnungsgesetz gilt für alle Beamten und Ruhestandsbeamten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften.

II. Dienstpflichtverletzung.

§ 2

Ein Beamter macht sich einer Dienstpflichtverletzung im Sinne des Gesetzes schuldig, wenn er schuldhaft seine Beamtenpflichten verletzt, insbesondere den Grundsätzen der staatsrechtlichen Ordnung des Bundes und des Landes zuwiderhandelt.

§ 3

(1) Dienstpflichtverletzungen ist mit Dienstordnungsmitteln entgegenzutreten, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Dienstvorgesetzten wegen der Geringfügigkeit oder wegen des gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens des Beamten von der Anwendung eines Dienstordnungsmittels abgesehen werden kann.

(2) Der Beamte kann die Einleitung des Dienstordnungsverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung zu reinigen. Lehnt die höhere Dienstbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung zu begründen.

§ 4

(1) Dienstordnungsmittel können nach dem Ablauf von fünf Jahren nicht mehr angewandt werden. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist. Die Verjährung wird durch die Einleitung einer förmlichen Untersuchung unterbrochen.

(2) Verstößt die Dienstpflichtverletzung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung der Dienstpflichtverletzung nicht früher als die der Straftat.

III. Dienstordnungsmittel.

§ 5

(1) Dienstordnungsmittel sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Versetzung in ein anderes Amt der gleichen Laufbahn mit dem gleichen Endgrundgehalt,
4. Gehaltskürzung, bei Ruhegehaltsbeamten Kürzung des Ruhegehalts,
5. Entlassung mit vollem Ruhegehalt oder mit einem Teile des Ruhegehalts,
6. Entfernung aus dem Dienst, bei Ruhestandsbeamten Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Wegen derselben Dienstpflichtverletzung kann nur ein Dienstordnungsmittel verhängt werden.

§ 6

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) eines Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens eines Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Vorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden, sind keine Dienstordnungsmittel.

§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht entweder in der einmaligen Einbehaltung eines bestimmten Anteils des Gehalts bis zu $\frac{1}{4}$ oder in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens $\frac{1}{5}$ für die Dauer von längstens fünf Jahren. Hat der Beamte

aus seinem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Beamte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Beamte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und die folgenden drei Monate während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 8

(1) Das Dienstordnungsmittel der Entlassung mit Ruhegehalt hat die Entfernung des Beamten aus seinem Amte mit der Wirkung zur Folge, daß ihm der gleiche Anspruch auf Ruhegehalt erwächst, den er durch eine Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit erlangt hätte. Dieser Anspruch entsteht jedoch erst nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung der Altersgrenze. Bei Bedürftigkeit kann dem Beamten auch schon vorher ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe seines erdienten Ruhegehalts gewährt werden. Im Falle seines Todes erhalten seine Angehörigen Versorgungsbezüge nach Maßgabe seines erdienten Ruhegehalts.

(2) Die Entlassung mit Ruhegehalt bewirkt im übrigen den Verlust aller sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte und erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei den in § 1 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechts inne hat.

§ 9

Für die Entfernung aus dem Dienst gilt § 8 (2) entsprechend.

§ 10

Die Entfernung aus dem Dienst ist nur bei besonders schweren Dienstpflichtverletzungen, insbesondere bei Angriffen gegen den Bestand des demokratischen Rechtsstaates auszusprechen.

IV. Dienstordnungsverfahren.

A. Zuständigkeit.

§ 11

(1) Die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Dienstordnungsmittel erfolgt durch Urteil der Dienstordnungsgerichte oder durch förmlichen Dienstordnungsbescheid.

(2) Zuständig für den Erlass eines förmlichen Dienstordnungsbescheids sind der Dienstvorgesetzte und die höhere Dienstbehörde, und zwar:

1. der Dienstvorgesetzte

- a) zur Erteilung einer Warnung,
- b) zur Erteilung eines Verweises,
- c) zur einmaligen Einbehaltung eines bestimmten Gehaltsanteils;

2. die höhere Dienstbehörde auch

- a) zur Versetzung in ein anderes Amt der gleichen Laufbahn mit dem gleichen Endgrundgehalt,
- b) zur Gehaltskürzung, bei Ruhestandsbeamten zur Kürzung des Ruhegehalts,
- c) zur Entlassung mit vollem oder einem Teil des Ruhegehalts (§ 5 Abs. (1) Ziffer 5) und zur Entfernung aus dem Dienst sowie bei Ruhestandsbeamten zur Aberkennung des Ruhegehalts (§ 5 Abs. (1) Ziffer 6), soweit nicht der Beamte vor dem Dienstordnungsgericht (§ 42 Abs. (1) Ziffer 2) Klage erhoben hat.

(3) Höhere Dienstbehörde ist diejenige Behörde, die der Dienstbehörde unmittelbar übergeordnet ist oder über sie die staatliche Aufsicht ausübt. Die Ministerien und die ihnen gleichstehenden Behörden sind als Dienstbehörde zugleich höhere Dienstbehörde.

B. Allgemeine Verfahrensvorschriften.

§ 12

(1) Bevor ein Dienstordnungsbescheid erlassen wird, muß dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Auf Antrag des Beamten ist ihm zur Vorbereitung seiner Äußerung eine Frist von mindestens einer Woche zu gewähren. Er muß, bevor seine Äußerung entgegengenommen wird, über dieses Antragsrecht sowie darüber belehrt worden sein, daß er zur Äußerung nicht verpflichtet ist.

(3) Über eine mündliche Äußerung des Beamten ist eine Niederschrift zu fertigen. Verweigert er die Unterschrift, so darf die Niederschrift nicht zu seinen Ungunsten verwertet werden. Von der Niederschrift muß ihm eine Abschrift erteilt werden.

§ 13

(1) Sind zur Aufklärung des Tatbestandes weitere Ermittlungen erforderlich, so werden diese von dem zuständigen Dienstvorgesetzten veranlaßt. Dabei sind nicht nur die dem Beamten nachteiligen, sondern auch die ihm günstigen Tatsachen zu ermitteln.

(2) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beamten bekanntzugeben. Von Niederschriften über Beweiserhebungen ist ihm eine Abschrift zu erteilen.

(3) Der Beamte kann beantragen, daß weitere Beweise erhoben werden. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn der Dienstvorgesetzte und der Beamte hiermit einverstanden sind, ferner, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerschaffbar ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Beamten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die Behauptung wahr.

(4) Nach dem Abschluß der Ermittlungen ist dem Beamten erneut Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 12 (2) und (3) gelten auch hier.

§ 14

(1) Der Beamte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes bedienen.

(2) Der Beamte und sein Bevollmächtigter sind jederzeit berechtigt, in alle Akten und alle zu dem Verfahren herangezogenen Schriftstücke Einsicht zu nehmen und Abschriften daraus zu fertigen oder fertigen zu lassen.

§ 15

(1) Kommt der Dienstvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung zu der Auffassung, daß die weitere Behandlung der Sache seine Zuständigkeit überschreitet, so muß er unverzüglich der höheren Dienstbehörde berichten.

(2) Anderenfalls hat er nach dem Abschluß seiner Ermittlungen entweder einen Dienstordnungsbescheid zu erlassen oder das Verfahren einzustellen.

§ 16

(1) Jede Behörde, die einer anderen übergeordnet ist oder über sie die staatliche Aufsicht führt, kann

- a) deren Befugnisse nach diesem Gesetz selbst ausüben,
- b) sich die Ausübung der Befugnisse allgemein oder für Einzelfälle vorbehalten.

(2) Durch einen solchen Vorbehalt geht die gesetzliche Zuständigkeit auf die übergeordnete oder die Aufsichtsbehörde über.

§ 17

(1) Der Dienstordnungsbescheid ist schriftlich zu erlassen und mit einer Begründung zu versehen, die den wesentlichen Tatbestand wiedergibt und erkennen läßt, inwiefern dieser die Anwendung des darin verfüigten Dienstordnungsmittels rechtfertigt. Dabei ist auch zu den Äußerungen des Beamten Stellung zu nehmen. Die Begründung darf sich nicht auf Annahmen oder Vermutungen, sondern nur auf festgestellte Tatsachen stützen. Der Dienstordnungsbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Dienstordnungsbescheid ist dem Beamten zuzustellen.

§ 18

(1) Gegen einen Dienstordnungsbescheid des Dienstvorgesetzten ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb zweier Wochen beim Dienstvorgesetzten oder bei der höheren Dienstbehörde einzulegen.

(2) Ist ein Dienstordnungsbescheid gemäß § 11 (2) von einem Dienstvorgesetzten erlassen worden, der zugleich

höhere Dienstbehörde ist, so kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Dienstordnungsgericht eingelegt werden.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts im Beschlußverfahren.

§ 19

(1) Eine bei dem Dienstvorgesetzten eingereichte Beschwerde wird von diesem der höheren Dienstbehörde vorgelegt.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Macht der Beamte von dem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so wird der Bescheid für ihn unanfechtbar.

§ 20

(1) Die höhere Dienstbehörde kann den Bescheid innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist aufheben und gemäß § 27 anderweitig entscheiden.

(2) Die Bestimmung des Abs. (1) findet in den Fällen des § 18 (2) und (3) sowie der §§ 80 (1), 81 und 83 keine Anwendung.

§ 21

(1) Das Dienstordnungsverfahren ist auszusetzen, solange wegen derselben Tatsachen gegen den Beamten eine strafrechtliche Untersuchung anhängig ist. Die Anordnung der Aussetzung des Verfahrens ist dem Beamten mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

(2) Ist ein Beamter im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so darf gegen ihn wegen derselben Tatsachen ein Dienstordnungsmittel nur insoweit verhängt werden, als diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Dienstpflichtverletzung bilden.

§ 22

(1) Das Dienstordnungsverfahren ist einzustellen, wenn der Beamte seine Dienstenlassung beantragt oder wenn er stirbt.

(2) Das Dienstordnungsverfahren muß nach dem Tode des Beamten durchgeführt werden, wenn der Ehegatte oder Verwandte auf- oder absteigender Linie des Verstorbenen es beantragen.

(3) Tritt der Beamte während des Dienstordnungsverfahrens in den Ruhestand, so ist dieses einzustellen, es sei denn, daß wegen der Dienstpflichtverletzung die Entfernung aus dem Dienst oder eine Gehaltskürzung auszusprechen ist.

(4) Verfällt der Beamte in Geisteskrankheit, so ist das Verfahren einzustellen, sofern die Voraussetzungen für eine Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorliegen.

§ 23

(1) Der Einstellungsbescheid ist dem Beamten unter Angabe des Grundes der Einstellung schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

(2) Ist die Einstellung nicht wegen erwiesener Unschuld des Beamten erfolgt, so ist der Bescheid mit der im § 17 (1) vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Vorschriften des § 19 (1) und (3) gelten auch hier.

§ 24

Gegen einen Ruhestandsbeamten ist ein Dienstordnungsverfahren nur einzuleiten;

- a) wenn die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt ist,
- b) wenn bei Angriffen gegen den Bestand des demokratischen Rechtsstaates (§§ 2 und 10) die Entfernung aus dem Dienst zu betreiben wäre,
- c) wenn wegen einer noch nicht verjährten Dienstpflichtverletzung, die der Beamte in seiner aktiven Beamtenzeit begangen hat, ein Dienstordnungsverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Verhängung einer Gehaltskürzung durchzuführen wäre.

§ 25

Führt die höhere Dienstbehörde ein Dienstordnungsverfahren, in welchem die Anwendung einer der im § 5 (1) Ziff. 1—2 angeführten Dienstordnungsmittel geboten erscheint, so gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes.

§ 26

Die höhere Dienstbehörde erläßt entweder einen Dienstordnungsbescheid oder einen Einstellungsbescheid.

§ 27

Entscheidet die höhere Dienstbehörde oder der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts [gemäß § 18 Abs. (3)] über eine Beschwerde, so ergeht eine der nachfolgenden Entscheidungen:

- a) die Beschwerde wird zurückgewiesen,
- b) der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und das Verfahren eingestellt, oder ein neuer Bescheid erlassen.

C. Förmliche Untersuchung

§ 28

(1) Die höhere Dienstbehörde muß eine förmliche Untersuchung einleiten, wenn die Anwendung eines der im § 5 (1) unter 4 bis 6 aufgeführten Dienstordnungsmittel geboten erscheint. Die Dienstordnungsmittel unter 4 fallen nur dann unter diese Bestimmung, soweit eine Kürzung auf Zeit beabsichtigt ist.

(2) Sie muß eine förmliche Untersuchung ferner einleiten, wenn der Beamte gegen einen Dienstordnungsbescheid oder unter den Voraussetzungen des § 23 (2) gegen einen Einstellungsbescheid des Dienstvorsetzten eine zulässige Beschwerde erhoben hat.

(3) Die höhere Dienstbehörde kann eine förmliche Untersuchung einleiten, wenn sie es zur Aufklärung eines unter dieses Gesetz fallenden Tatbestandes für geboten hält.

(4) Soweit die höhere Dienstbehörde selbst Ermittlungen vornimmt, sind die §§ 12 bis 14 entsprechend anzuwenden. Nach der Einleitung einer förmlichen Untersuchung sind andere Ermittlungen nicht zulässig.

§ 29

(1) In der Verfügung, durch die eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird, sind der von der Untersuchung betroffene Beamte und der Gegenstand der Untersuchung anzugeben.

(2) Gegen mehrere Beamte als Beteiligte in dem gleichen Tatbestand kann durch dieselbe Einleitungsverfügung ein einheitliches Verfahren eingeleitet werden. Das Verfahren kann im weiteren Verlaufe für jeden Beteiligten getrennt weitergeführt werden.

(3) Die Einleitungsverfügung ist dem oder den beteiligten Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

§ 30

Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter, und beabsichtigt der Dienstvorsetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Untersuchungsverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt er dies dem für die anderen Ämter zuständigen Dienstvorsetzten mit. Ein weiteres Dienstordnungsverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

§ 31

(1) Für die Durchführung der förmlichen Untersuchung bestellt die höhere Dienstbehörde einen von dem Vorsitzenden des Dienstordnungsgerichts zu benennenden Untersuchungsführer, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und teilt dies dem Beamten mit. Auf Verlangen der höheren Dienstbehörde muß der Untersuchungsführer einen von dieser zu benennenden Fachbeamten des höheren Dienstes als Sachverständigen hinzuziehen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Dienstordnungsgerichts abgelehnt werden. Seine Bestellung ist bis zur Beendigung der Untersuchung unwiderruflich.

(3) Die höhere Dienstbehörde bestellt ferner einen Beamten zu ihrem Vertreter. Dieser ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Er ist zur Vertretung der höheren Dienstbehörde auch in einem anschließenden Verfahren vor dem Dienstordnungsgericht befugt, wenn ihm diese Befugnisse nicht durch schriftliche Anzeige an das Dienstordnungsgericht entzogen werden.

§ 32

Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen, und, wenn er nicht Beamter ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten.

§ 33

(1) Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 34

(1) Der Beamte ist zur Vernehmung zu laden. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist er nach dem Wegfall der Hinderungsgründe erneut zu laden. Der Vertreter der höheren Dienstbehörde kann an der Vernehmung teilnehmen und Fragen stellen.

(2) Der Beamte sowie der Vertreter der höheren Dienstbehörde sind auch zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

(3) Ist der Beamte nicht vernehmungsfähig, so darf das Verfahren nur insoweit fortgesetzt werden, als zu befürchten ist, daß eine Beweisaufnahme erschwert oder unmöglich wird.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 für das Verfahren vor dem Untersuchungsführer entsprechend.

§ 35

Auf Antrag des Vertreters der höheren Dienstbehörde hat der Untersuchungsführer die Untersuchung auf Tatsachen auszudehnen, die den Verdacht einer weiteren Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Der Untersuchungsführer muß dem Beamten Gelegenheit geben, sich zu dem neuen Verdacht zu äußern.

§ 36

(1) Nach der abschließenden Anhörung des Beamten legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der höheren Dienstbehörde vor.

(2) Die höhere Dienstbehörde hat dem Beamten eine Abschrift des Berichts zuzustellen. Hält die höhere Dienstbehörde die Entlassung (§ 5 Ziffer 5) oder Entfernung aus dem Dienst (§ 5 Ziffer 6) für geboten, so hat sie dies dem Beamten zugleich mit der Abschrift des Berichts zu eröffnen; hierbei hat sie den Beamten auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß § 42 (1) Ziffer 2 Klage zu erheben. Erhebt der Beamte innerhalb der im § 42 Abs. (1) Ziffer 2 vorgesehenen Frist die Klage nicht, so kann die höhere Dienstbehörde einen Dienstordnungsbescheid gemäß § 11 erlassen.

D. Vorläufige Dienstenthebung

§ 37

(1) Ist gegen einen Beamten eine förmliche Untersuchung oder ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder ein Haftbefehl erlassen worden, so kann die höhere Dienstbehörde ihn vorläufig des Dienstes entheben. Außerdem kann sie mit sofortiger Wirkung anordnen, daß ihm ein Teil, höchstens die Hälfte seines Dienst Einkommens, einbehalten wird. Diese Anordnung ist dem Beamten sofort mitzuteilen.

(2) Die höhere Dienstbehörde kann die nach Absatz (1) getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben oder ändern.

(3) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens treten die Anordnungen außer Kraft.

§ 38

§ 37 (1) Satz 2 und 3 gelten für Warte- und Ruhestandsbeamte sinngemäß.

§ 39

(1) Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenannt stehen, so ist zu den Anordnungen der §§ 37 (1) und 38 nur die für das Hauptamt zuständige höhere Dienstbehörde befugt.

(2) Die Anordnungen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet.

§ 40

- (1) Die einbehaltenen Beträge verfallen,
1. wenn der Beamte durch ein Dienstordnungsverfahren rechtskräftig aus dem Dienst entfernt worden ist;
 2. wenn in einem wegen derselben Tatsachen gegen den Beamten eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe erkannt wird, die mit dem Verlust des Amtes oder des Ruhegehaltsanspruchs verbunden ist;
 3. wenn der Beamte vor der rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens auf seinen Antrag aus dem Amte entlassen worden ist.

(2) In allen anderen Fällen sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Jedoch sind die Kosten des Dienstordnungsverfahrens und des Strafverfahrens nach Absatz (1) Ziff. 2, soweit sie der Beamte zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Gehaltskürzung von dem auszahlenden Betrage abzuziehen.

§ 41

Ist Gefahr im Verzuge, so kann auch der Dienstvorsetzte dem Beamten die Wahrnehmung seines Amtes vorläufig untersagen. Er hat dies unverzüglich der höheren Dienstbehörde zu berichten.

V. Dienstordnungsgericht

A. Sachliche Zuständigkeit

§ 42

(1) Der Beamte kann in folgenden Fällen nur vor dem zuständigen Dienstordnungsgericht Klage erheben:

1. soweit er durch einen Dienstordnungsbescheid oder Beschwerdebescheid der höheren Dienstbehörde oder des Vorsitzenden des Dienstordnungsgerichts [§ 18 Abs. (3)] beschwert ist,
2. wenn ihm gemäß § 36 Abs. (2) durch die höhere Dienstbehörde die beabsichtigte Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst eröffnet worden ist.

Mit dieser Klage kann von dem Beamten beantragt werden, festzustellen, daß

- a) er sich einer Dienstpflichtverletzung nicht schuldig gemacht hat, oder
- b) die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung die andgedrohte Maßnahme nicht rechtfertigt.

Die Klage muß binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Berichts gemäß § 36 Abs. (2) erhoben werden.

3. wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Berichts des Untersuchungsführers bei der höheren Dienstbehörde einer der im § 26 vorgesehenen Bescheide ergangen ist. Diese Klage ist auf Feststellung zu richten, daß der Beamte sich einer Dienstpflichtverletzung nicht schuldig gemacht hat. Die Klage ist nicht zulässig, solange das Verfahren gemäß § 21 Abs. (1) ausgesetzt ist und der Grund der Aussetzung fortbesteht.

4. wenn die höhere Dienstbehörde gemäß § 37 Abs. (1) Satz 2 angeordnet hat, daß ein Teil des Dienstentkommens einbehalten wird.

Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ferner kann Klage erhoben werden, wenn der Dienstvorsetzte den Verlust der Dienstbezüge wegen schuldhaft unerlaubten Fernbleibens vom Dienst festgestellt hat.

§ 43

(1) Die Klage ist zu erheben:

1. im Falle des § 42 (1) Ziff. 1 binnen einem Monat nach Zustellung des anzufechtenden Bescheides;
2. in den Fällen des § 42 (1) Ziff. 4 und (2) binnen einer Woche nach Mitteilung an den Beamten.

(2) Im Falle des § 42 (1) Ziff. 3 ist die Klage bis zur Entscheidung der höheren Dienstbehörde zulässig.

B. Zusammensetzung des Gerichts

§ 44

(1) Dienstordnungsgerichte werden am Sitz und für den Bezirk der Landesverwaltungsgerichte gebildet.

(2) Die Mitglieder der Dienstordnungsgerichte sind unabhängig und in ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen.

§ 45

(1) Die Dienstordnungsgerichte entscheiden durch Kammern in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen planmäßige Richter der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit sein. Der dritte Beisitzer muß der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Klägers angehören. Der vierte Beisitzer darf nicht Beamter sein.

§ 46

(1) Die Mitglieder der Dienstordnungsgerichte werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Für den nichtrichterlichen Beamtenbeisitzer steht den Gewerkschaften das Vorschlagsrecht zu.

§ 47

(1) Vor Antritt des Amtes haben die Mitglieder des Dienstordnungsgerichts den nach allgemeinen Vorschriften für Richter vorgesehenen Eid zu leisten.

(2) Der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts wird vor Antritt seines Amtes durch den Innenminister vereidigt. Der Vorsitzende des Dienstordnungsgerichts vereidigt die übrigen Mitglieder des Dienstordnungsgerichts vor Antritt ihres Amtes.

§ 48

Das Amt eines Mitgliedes des Dienstordnungsgerichts erlischt, wenn

1. gegen ein Mitglied ein Strafverfahren oder ein Dienstordnungsverfahren eingeleitet wird;
2. ein Mitglied in den Wartestand versetzt oder als Hochschullehrer entpflichtet wird.

C. Örtliche Zuständigkeit

§ 49

Örtlich zuständig ist in allen Fällen das Dienstordnungsgericht, in dessen Bezirk die beklagte Behörde ihren Sitz hat.

D. Verfahren vor dem Dienstordnungsgericht

§ 50

Für das Verfahren vor dem Dienstordnungsgericht gelten die nachstehend genannten Bestimmungen über das Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten sinngemäß:

Verordnung 165 der Militärregierung:

§§ 31 bis 38, 42 bis 43, 50, 53 bis 54, 58 bis 67, 69 bis 70, 72, 74 und 76 bis 81.

§ 51

In dem Verfahren vor dem Dienstordnungsgericht hat die beklagte Dienstbehörde darzulegen und zu beweisen, daß die mit der Klage angefochtene Entscheidung begründet ist.

§ 52

(1) Das Dienstordnungsgericht entscheidet über die Klage, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil.

(2) Soweit die Klage begründet ist, hebt das Dienstordnungsgericht den angefochtenen Bescheid auf und trifft gegebenenfalls eine anderweitige Entscheidung. Im Falle einer Klage auf Grund von § 42 (1) Ziff. 2 und 3 trifft es bei Ziff. 2a und 3 die beantragte Feststellung, bei Ziff. 2b entscheidet es in der Sache.

(3) Ist die Klage unzulässig oder nicht begründet, so weist das Dienstordnungsgericht die Klage ab und entscheidet im Falle von § 42 (1) Ziff. 2 und 3 in der Sache.

§ 53

Das Urteil muß eine Entscheidung darüber enthalten, wer die in dem Verfahren vor dem Dienstordnungsgericht entstehenden baren Auslagen zu tragen hat.

§ 54

(1) Gegen die Urteile des Dienstordnungsgerichts ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Berufung zulässig. Gegen die Kostenentscheidungen allein ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Die Entscheidungen des Dienstordnungsgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist das Urteil an dem Zeitpunkt rechtskräftig, an dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Dienstordnungsberufungsgericht zugeht.

VI. Dienstordnungsberufungsgericht

A. Zusammensetzung des Gerichts

§ 55

(1) Über die Berufung entscheidet ein oberes Dienstordnungsgericht, das als Dienstordnungsberufungsgericht am Sitz des Oberverwaltungsgerichts für das Land gebildet wird. Es gliedert sich in Dienstordnungssenate. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

(2) Das Dienstordnungsberufungsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Stellvertretern und richterlichen und anderen Beisitzern.

(3) Die Vorschrift des § 44 (2) gilt für das Dienstordnungsberufungsgericht sinngemäß.

(4) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer werden entsprechend § 45 (2) und § 46 bestellt.

§ 56

(1) Das Dienstordnungsberufungsgericht entscheidet durch Senate in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten oder einem Stellvertreter und vier Beisitzern.

(2) Der Präsident, sein Stellvertreter und zwei Beisitzer müssen Richter des Dienstordnungsberufungsgerichts sein. Der dritte Beisitzer muß der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Klägers angehören. Der vierte Beisitzer darf nicht Beamter sein.

§ 57

(1) Die Mitglieder des Dienstordnungsberufungsgerichts werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Für den nichtrichterlichen Beamtenbeisitzer steht den Gewerkschaften das Vorschlagsrecht zu.

§ 58

Die Beeidigung der Mitglieder des Dienstordnungsberufungsgerichts regelt sich nach den Vorschriften des § 47.

§ 59

Das Amt eines Mitgliedes des Dienstordnungsberufungsgerichts erlischt aus den im § 48 angegebenen Gründen.

§ 60

Ein Richter, der in der ersten Instanz an der Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

B. Verfahren vor dem Dienstordnungsberufungsgericht

§ 61

(1) Die Berufung ist bei dem Dienstordnungsgericht schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Dienstordnungsberufungsgericht eingelegt wird.

(2) Ist die Berufung bei dem Dienstordnungsgericht eingelegt worden, so hat dieses die Akten unverzüglich dem Dienstordnungsberufungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

§ 62

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berichtsfrist ist die Berufung zu begründen.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. (1) vorgebracht werden, braucht das Dienstordnungsberufungsgericht nur zuzulassen, wenn sie nach Eingang der Berufungsbegründung bei Gericht entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Dienstordnungsberufungsgerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 63

(1) Das Dienstordnungsberufungsgericht kann durch Beschluß

1. die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist,

2. die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückweisen.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Berufungskläger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

§ 64

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen oder als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so hat das Dienstordnungsberufungsgericht die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Berufungskläger zuzustellen mit der Aufforderung, sich innerhalb einer von dem Gericht zu bestimmenden Frist zu der Berufung schriftlich zu äußern.

(2) Nach Ablauf dieser Frist hat das Dienstordnungsberufungsgericht Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

§ 65

(1) Das Dienstordnungsberufungsgericht entscheidet über die Berufung, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil.

(2) Soweit die Berufung begründet ist, hebt das Dienstordnungsberufungsgericht das angefochtene Urteil auf und entscheidet in der Sache selbst.

(3) Ist die Berufung unzulässig, oder nicht begründet, so weist das Dienstordnungsberufungsgericht die Berufung ab.

§ 66

Im Verfahren vor dem Dienstordnungsberufungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Dienstordnungsgericht sinngemäß, soweit in den vorstehenden Paragraphen keine Änderungen vorgeschrieben sind.

§ 67

Die Urteile des Dienstordnungsberufungsgerichts werden mit der Zustellung rechtskräftig.

VII. Vollstreckung

§ 68

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Dienstordnungsbescheide und Urteile des Dienstordnungsgerichts und des Dienstordnungsberufungsgerichts werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind.

§ 69

Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit als vollstreckt.

§ 70

Die Versetzung in ein anderes Amt, die Gehaltskürzung, die Entlassung mit Ruhegehalt und die Entfernung aus dem Dienst werden mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

VIII. Wiederaufnahme

§ 71

(1) Sowohl die höhere Dienstbehörde als auch der Beamte können bei dem Dienstordnungsgericht eine Klage auf Aufhebung eines unanfechtbaren Dienstordnungsbescheides oder eines rechtskräftigen Urteils im Dienstordnungsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 578 bis 591 ZPO. erheben.

(2) Zur Erhebung der in Absatz (1) vorgesehenen Klage sind nach dem Tode des Beamten auch die im § 22 (2) aufgeführten Personen berechtigt.

(3) Die Klage auf Aufhebung ist nicht zu dem Zwecke zulässig, daß eine Warnung oder ein Verweis durch ein anderes dieser Dienstordnungsmittel ersetzt oder eine Entscheidung über Erstattung von Auslagen geändert wird.

§ 72

Wird eine Entscheidung, durch die ein Beamter mit Ruhegehalt entlassen oder aus dem Dienst entfernt

worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das dieselbe Folge nicht ausspricht, so erhält der Beamte das Dienst Einkommen, das er erhalten hätte, wenn die aufgehobene Entscheidung der neuen entsprochen hätte. Ebenso ist seine Ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berechnen.

§ 73

(1) In den Fällen des § 72 können der Beamte und diejenigen Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, für weitere Schäden unter entsprechender Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 — RGBl. S. 345 — Entschädigung verlangen.

(2) Die Berechtigten müssen sich auf die ihnen nach Absatz (1) zustehenden Entschädigungen ein anderes Arbeitseinkommen, das der Beamte ohne das im Wiederaufnahmeverfahren aufgehobene Urteil nicht hätte erzielen können, anrechnen lassen.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der höheren Dienstbehörde geltend zu machen. Ihre Entscheidung ist den Berechtigten zuzustellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht ihnen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung offen.

§ 74

Wird ein strafgerichtliches Urteil, durch das ein Beamter sein Amt verloren hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so gelten die Vorschriften der §§ 71 und 72 entsprechend.

§ 75

(1) Die Vorschriften der §§ 71 bis 74 gelten sinngemäß auch für Dienststrafurteile, die in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 von Dienststrafgerichten innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder außerhalb des Gebietes der deutschen Bundesrepublik gefällt worden sind, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

(2) Ist das angefochtene Dienststrafurteil aus politischen Gründen ergangen, so ist die Wiederaufnahme auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 71 Absatz (1) nicht vorliegen; in diesem Falle muß der Wiederaufnahmeantrag bis spätestens 31. Dezember 1950 gestellt werden.

(3) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller die Wiederaufnahme des Verfahrens bereits in einem anderen Lande der Bundesrepublik beantragt hat.

IX. Begnadigung

§ 76

(1) Die Begnadigung für Warnung, Verweis und Gehaltskürzung steht dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Innenminister zu.

(2) In allen anderen Fällen steht dem Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Fach- und Innenminister das Recht zu, diese Dienstordnungsmittel im Gnadenwege wieder aufzuheben oder in ein milderes Dienstordnungsmittel umzuwandeln.

(3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß auch für alle nach früherem Recht innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verhängten Dienststrafen.

§ 77

Wird ein Dienstordnungsmittel oder eine gerichtliche Strafe, die den Verlust des Amtes oder des Ruhegehalts zur Folge hat, im Gnadenwege aufgehoben, so erhält der Beamte seine früheren Bezüge von dem Ersten des Monats ab, in dem die Entscheidung des Ministerpräsidenten ausgesprochen ist, es sei denn, daß der Ministerpräsident eine abweichende Bestimmung trifft.

X. Sondervorschriften.

A. Kommunalbeamte.

§ 78

(1) Als Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes gilt für die Beamten der Gemeinden, der Ämter und der Landkreise der Hauptgemeindebeamte.

- (2) Als Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes gilt
- a) für den Hauptgemeindebeamten der Rat der Gemeinde,
 - b) für den Amtsdirektor die Amtsvertretung,
 - c) für den Oberkreisdirektor die Kreisvertretung.

(3) Als höhere Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt

- a) für alle Beamten der Gemeinden der Rat der Gemeinde,
- b) für alle Beamten der Ämter die Amtsvertretung,
- c) für alle Beamten der Landkreise die Kreisvertretung.

§ 79

(1) Bevor dem Beamten der beabsichtigte Dienstordnungsbescheid zugestellt wird, ist dem Regierungspräsidenten eine Abschrift zuzustellen.

(2) Ein Dienstordnungsbescheid, der unter Nichtbeachtung der Bestimmung des Abs. (1) erlassen worden ist, ist rechtsunwirksam.

§ 80

(1) Der Regierungspräsident kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Abschrift das Verfahren an sich ziehen, um selbst in der Sache zu entscheiden, wenn seiner Auffassung nach das beabsichtigte Dienstordnungsmittel nicht geeignet ist, die gestörte Dienstordnung herzustellen.

(2) Zieht der Regierungspräsident das Verfahren nicht an sich, so ist der Dienstordnungsbescheid gemäß § 17 (2) zuzustellen.

§ 81

Der Regierungspräsident kann nach pflichtmäßigem Ermessen die Befugnisse des Dienstvorgesetzten oder der höheren Dienstbehörde im Sinne des § 78 dann selbst ausüben, wenn diese es unterlassen; ein notwendiges Dienstordnungsverfahren durchzuführen.

§ 82

In Fällen der §§ 80 (1) und 81 gehen die gesetzlichen Zuständigkeiten auf den Regierungspräsidenten über.

§ 83

(1) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten, durch die eines der Dienstordnungsmittel: Warnung, Verweis oder einmalige Gehaltskürzung angewandt wird, können der Rat der Gemeinde (die Amtsvertretung, die Kreisvertretung) und der Beamte innerhalb zweier Wochen Beschwerde gemäß § 18 (2) und (3) einlegen.

(2) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten, durch die eines der übrigen Dienstordnungsmittel des § 5 (1) angewandt wird, können der Rat der Gemeinde (die Amtsvertretung, die Kreisvertretung) und der Beamte innerhalb eines Monats Klage vor dem Dienstordnungsgericht erheben.

B. Gemeindezweckverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 84

Für gemeindliche Zweckverbände bestimmt der Minister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter und höhere Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

§ 85

Für die Polizeibeamten, die Beamten der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 84 sinngemäß. An die Stelle des Ministers des Innern tritt der für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zuständige Landesminister, der seine Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern trifft.

C. Ehrenbeamte.

§ 86

Wird gegen einen Ehrenbeamten oder wegen einer in einem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstpflichtverletzung ein Dienstordnungsverfahren eingeleitet, so kann in dem Dienstordnungsbescheid die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleideten Nebenämter beschränkt werden.

D. Richter.

§ 87

Auf Richter findet dieses Gesetz keine Anwendung.

XI. Schlußvorschriften.

§ 88

Alle dienststrafrechtlichen Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden aufgehoben.

§ 89

Die Durchführungsverordnung erläßt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Personalausschuß des Landtages.

§ 90

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und mit dem 30. Juni 1951 außer Kraft.

(2) Die am 30. Juni 1951 anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

Düsseldorf, den 20. März 1950.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	Passiva
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	60 312		— 136 684			—	
Postscheckguthaben . . .	223		+ 53			—	
Wechsel und Schecks . . .	54 001		+ 25 936				
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	58 310		— 1 500				
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung 454 879			— —				
b) angekaufte 52 618	507 497		— 11 —	11			
Lombardforderungen gegen a) Wechsel 1 416			— 159				
b) Ausgleichsforderungen 32 359	33 775		— 8 027	— 8 186			
Beteiligung an der BdL	28 000		— —				
Sonstige Vermögenswerte	53 017		+ 931				
	795 135		— 119 461				
Grundkapital	65 000					—	
Rücklagen und Rückstellungen	7 034					—	
Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 242 089						—198 707	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 104						— 95	
c) von öffentlichen Verwaltungen 153 803						— 82 822	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 10 315						+ 1 468	
e) von sonstigen inländischen Einlegern 90 590						+ 8 767	
f) von ausländischen Einlegern 22						+ 1	
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen 5 740	502 663					— 9 582	— 280 970
Lombardverbindlichkeiten gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	161 071					+ 161 071	
Sonstige Verbindlichkeiten	59 367					+ 438	
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (695 315)						(—34 190)	
	795 135		— 119 461				

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1950	Veränderungen gegen den Vormonat
Reserve-Soll	83 379 — 2 295
Reserve-Ist	83 379 — 2 295

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. März 1950

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen
(Unterschriften.)